
Politische Gemeinde Kyburg

Gemeindeordnung

vom 9. Dezember 2008



Gemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------|--------|
| Gemeindeart..... | Art. 1 |
| Gemeindeordnung..... | Art. 2 |

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

| | |
|----------------------------------------|--------|
| Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit..... | Art. 3 |
|----------------------------------------|--------|

2. Urnenwahlen

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Verfahren..... | Art. 4 |
| Urnenwahl..... | Art. 5 |
| Erneuerungswahl..... | Art. 6 |
| Ersatzwahl..... | Art. 7 |
| Obligatorische Urnenabstimmung..... | Art. 8 |
| Nachträgliche Urnenabstimmung..... | Art. 9 |

3. Gemeindeversammlung

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Einberufung und Verfahren..... | Art. 10 |
| Wahlbefugnisse..... | Art. 11 |
| Rechtsetzungsbefugnisse..... | Art. 12 |
| Planungsbefugnisse..... | Art. 13 |
| Allgemeine Verwaltungsbefugnisse..... | Art. 14 |
| Finanzbefugnisse..... | Art. 15 |
| Ressorts, Ausschüsse..... | Art. 16 |

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-------------------------------------------------|---------|
| Geschäftsführung und Organisation..... | Art. 17 |
| Behördenkonferenz..... | Art. 18 |
| Ressortvorstehende und Ausschüsse..... | Art. 19 |
| Sachverständige und beratende Kommissionen..... | Art. 20 |

2. Gemeinderat

| | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| Zusammensetzung..... | Art. 21 |
| Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse..... | Art. 22 |
| Anstellungsbefugnisse..... | Art. 23 |
| Rechtsetzungsbefugnisse..... | Art. 24 |
| Allgemeine Verwaltungsbefugnisse..... | Art. 25 |
| Finanzielle Befugnisse..... | Art. 26 |
| Finanzielle Führung..... | Art. 27 |
| Abgrenzung der Ressorts..... | Art. 28 |
| Konstituierung..... | Art. 29 |
| Protokollführung, Sekretariat..... | Art. 30 |

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne..... | Art. 31 |
|---------------------------------------------------------|---------|

3.2 Schulpflege

| | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| Zusammensetzung..... | Art. 32 |
| Aufgaben..... | Art. 33 |
| Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse | Art. 34 |
| Rechtsetzungsbefugnisse..... | Art. 35 |
| Allgemeine Verwaltungsbefugnisse..... | Art. 36 |
| Finanzielle Befugnisse..... | Art. 37 |
| Schulsekretariat..... | Art. 38 |
| Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege..... | Art. 39 |
| Schulleitung..... | Art. 40 |
| Schulkonferenz..... | Art. 41 |

IV. Weitere Organe und Einzelbeamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

| | |
|------------------------------------------------|---------|
| Zusammensetzung und Wahl..... | Art. 42 |
| Aufgaben und Kompetenzen..... | Art. 43 |
| Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug..... | Art. 44 |
| Fristen..... | Art. 45 |

2. Wahlbüro

| | |
|-------------------------------|---------|
| Zusammensetzung und Wahl..... | Art. 46 |
| Aufgaben..... | Art. 47 |

3. Gemeindeammann- und Betreibungsbeamter

| | |
|-----------------------------|---------|
| Aufgaben und Ernennung..... | Art. 48 |
|-----------------------------|---------|

4. Friedensrichter oder Friedensrichterin

| | |
|------------------------|---------|
| Aufgaben und Wahl..... | Art. 49 |
|------------------------|---------|

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------|---------|
| Inkrafttreten..... | Art. 50 |
| Aufhebung früherer Erlasse..... | Art. 51 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Kyburg bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Schulpflege geregelt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindegammann und der Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. In Gemeindeangelegenheiten setzt er die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, wobei der Präsident oder die Präsidentin gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates ist
3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäss § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte beträgt 30 Tage.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwen-

det.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäss § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte beträgt 30 Tage.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. die kantonalen Geschworenen

Art. 12 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung
2. der Polizeiverordnung
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 13 **Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplanes
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 14 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
3. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist
4. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO
5. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
3. die Vorfinanzierung von Investitionen
7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.--
8. die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.--
9. die finanziellen Beteiligungen über Fr. 50'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
10. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-- im Einzelfall

Art. 16 Ressorts, Ausschüsse

Der Gemeinderat und die Schulpflege legen in den Geschäftsordnungen die Finanzkompetenzen der Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen sowie der Ausschüsse fest.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung wichtiger und im gemeinsamen Interesse liegender Gemeindeaufgaben kann eine Behördenkonferenz durchgeführt werden. Das Recht zur Einberufung steht allen Behörden zu.

Art. 19 Ressortvorstehende und Ausschüsse

Der Gemeinderat und die Schulpflege können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

Gemeinderat und Schulpflege beschliessen auch, welche Geschäfte durch Ausschüsse, Ressortvorstehende, Angestellte oder Beauftragte in eigener Verantwortung erledigt werden können.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat und die Schulpflege können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Fachexperten beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sechs Mitgliedern. Er amtet gleichzeitig als Fürsorgebehörde, Gesundheitsbehörde und Vormundschaftsbehörde.

Fünf Mitglieder und das Präsidium werden an der Urne gewählt. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin gehört dem Gemeinderat von Amtes wegen an.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

a) aus seiner Mitte:

1. den oder die Vizepräsidenten
2. die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen; davon ausgenommen der Schulvorsteher oder die Schulvorsteherin
3. die Präsidenten oder Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
4. die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen

b) in freier Wahl:

1. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind
2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
3. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und seine oder ihre Stellvertretung
4. das zivile Gemeindeführungsorgan
5. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
6. die Organe der Feuerpolizei

Art. 23 Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll-, teilzeit- und nebenamtlichen Gemeindepersonals, der Lehrlinge sowie der Hauswarte.

Bei Personal, das auch für den Schulbereich tätig ist, erfolgt die Anstellung in Zusammenarbeit mit der Schulpflege. Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen des Gemeinderates sowie der Schulpflege geregelt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. der Friedhof- und Bestattungsverordnung
4. der Gebühren- und Beitragsverordnungen
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben
7. die Schaffung neuer Stellen
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbesiedeltes Gebiet handelt
12. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen
13. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
14. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese
15. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation
16. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und der Hausnummerierung
17. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
18. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
19. die strategische Führung der Gemeinde
20. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben

3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.--
7. die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'000'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.--
8. die finanziellen Beteiligungen bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
9. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall
10. die Verwendung der Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung

Art. 27 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Schulpflege ist grundsätzlich in ihren eigenen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Sie beachtet dabei die Interessen der Gemeinde.

Art. 28 Abgrenzung der Ressorts

Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidium

2. Bildung
3. Finanzen
4. Gesundheit
5. Hochbau und Liegenschaften
6. Jugend und Sport
7. Kultur
8. Land- und Forstwirtschaft
9. Natur- und Heimatschutz
10. Öffentlicher Verkehr
11. Orts- und Regionalplanung
12. Sicherheit
13. Soziales
14. Tiefbau
15. Werke

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zusammenlegen oder umverteilen und bestimmt über die Ressortzuteilung neuer Aufgaben. Die detaillierten Ressortabgrenzungen hält er in der Geschäftsordnung fest.

Art. 29 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.

Nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch während der Amtsdauer unter den Mitgliedern des Gemeinderates eine Änderung der Aufgabenverteilung vorgenommen werden.

Art. 30 Protokollführung, Sekretariat

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorstehenden sowie über die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Sekretäre oder Sekretärinnen werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt, weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Art. 32 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

a) wählt aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
2. die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen
3. die Präsidenten oder die Präsidentinnen und Mitglieder von allfälligen Ausschüssen

4. die Vertretungen der Schulpflege in anderen Organen
- b) wählt in freier Wahl:
1. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen, soweit der Schulpflege das Wahlrecht zusteht
 2. die Vertretungen in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist
- c) ernennt oder stellt an:
1. die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen
 2. die Lehrpersonen
 3. die weiteren Mitarbeiter im schulischen Bereich
- d) organisiert:
1. die schulärztliche Versorgung
 2. die schulzahnärztliche Versorgung

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

Art. 36

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urne und die Antragstellung dazu
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig sind
4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Schaffung neuer Stellen im Bereich des Schulwesens, soweit dafür nicht die Bildungsdirektion zuständig ist
7. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen
8. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese
14. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule

Art. 37 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr

Art. 38 Schulsekretariat

Die Gemeinderatskanzlei führt das Schulsekretariat.

Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter oder die Schulleiterin sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Schulpflege oder Schulleitung können zu einzelnen Geschäften weitere Personen beratend beiziehen.

Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 40 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Organe und Einzelbeamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Ihr werden der Voranschlag und die Rechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung und an die Urne für Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 44 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten und Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sind die Referenten und Referentinnen der antragstellenden Behörde anzuhören.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 45 Fristen

Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin (Sekretariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.

Art. 47 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 48 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter oder Friedensrichterin

Art. 49 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Oktober 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Urnenabstimmung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kyburg wurde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Kyburg

Der Gemeindepräsident: Kurt Bosshard

Der Gemeindeschreiber: Martin Lee

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. April 2009 mit Beschluss Nr. 613 genehmigt.